

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel, Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/20704 –**

Hintergründe zur deutschen Polizeikooperation mit der Piñera-Führung in Chile (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19388)

Vorbemerkung der Fragesteller

In Chile spitzen sich die sozialen Konflikte und die daraus erwachsenden Proteste auch angesichts der pandemischen Verbreitung des neuartigen Coronavirus weiter zu. In der zweiten Maihälfte kam es laut Pressemeldungen in der Hauptstadt Santiago de Chile und in anderen Landesteilen zu Hungeraufständen (<https://www.dw.com/de/chile-wut-und-hunger-wachsen-in-der-quarantäne/a-53582660>; <https://amerika21.de/2020/05/239979/chile-corona-krise-au-ruhr>). Unter den Bedingungen der pandemiebedingten Quarantäne haben viele Menschen in den Armenvierteln kein Einkommen mehr; Schätzungen zufolge sind rund 30 Prozent der Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft tätig, die vollständig zum Erliegen gekommen ist.

Die Regierung von Präsident Sebastián Piñera antwortet auf soziale Proteste nach Berichten (<https://www.biobiochile.cl/noticias/nacional/region-metropolitana/2020/05/18/carabineros-interviene-tras-protestas-via-publica-bosque-vecinos-acusan-falta-alimentos.shtml>) chilenischer und internationaler Medien (<https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-52717413>) nach wie vor mit Gewalt. Die Polizeieinheit Carabineros ging demnach unter anderem mit Tränengas und Wasserwerfern gegen Demonstranten vor, die staatliche Nothilfen forderten (<https://amerika21.de/2020/04/239279/chile-corona-proteste-gehen-weiter>). Die Carabineros stehen seit Beginn einer Welle sozialer Proteste im Oktober vergangenen Jahren in massiver Kritik. Während der Großdemonstrationen bis zu Beginn der Quarantänemaßnahmen wurden 31 Menschen (<https://cnnespanol.cnn.com/video/chile-protestas-muertos-estallido-social-umbre-violencia-pkg-ulloa/>) während Polizeieinsätzen getötet und mindestens 3 649 verletzt (https://www.eldiario.es/internacional/saldo-meses-protestas-Chile_0_987251978.html). Das chilenische Menschenrechtsinstitut (Instituto Nacional de Derechos Humanos, INDH) und andere Beobachter sprechen zudem von systematischen sexuellen Übergriffen gegen Mädchen und Frauen in Polizeigewahrsam (<https://radio.uchile.cl/2019/11/27/lorena-fries-por-abusos-sexuales-de-carabineros-a-mujeres-es-una-practica-generalizada-en-el-tiempo/>). Ein Rückgang dieser Gewalt seitens der Carabineros ist nach Ansicht

der Fragesteller nicht erkennbar und wird von Beobachtern in Chile auch nicht bestätigt.

Die Bundesregierung hat dessen ungeachtet im Dezember 2019, inmitten der bestätigten gewaltsamen Übergriffe auf Demonstrierende, mit der Vorabprüfung einer Polizeikooperation begonnen. Nach Angaben der Bundesregierung wurden seither zwei polizeiliche Erkundungsmissionen nach Chile entsandt. Zudem bestätigt die Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388) die Exporterlaubnis von „tragbaren Ausbringungsgeräten für handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen“ in den Jahren 2017 und 2019, und damit teilweise in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den bestätigten schweren Menschenrechtsverletzungen. Die bisherigen Kontakte zwischen deutschen Polizeibehörden mit dem Ziel der unterstützenden Beratung wurden just mit den Carabineros aufgenommen. Zudem bestätigt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19467 den Aufbau einer polizeilichen Dienststelle in Chile.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die chilenische Regierung hat Ende 2019 unter anderem entschieden, einen umfassenden Reformprozess bei den Carabineros einzuleiten und Ihr Interesse an deutscher Expertise bei der Unterstützung dieses Reformprozesses bekundet.

Die Bundesregierung hat in diesem Kontext ihre Sorge über die seinerzeitigen Ausschreitungen und damit einhergehenden Berichte über in Rede stehende Übergriffe und Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck gebracht und u. a. unabhängige Untersuchungen ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig hat sie ihre Bereitschaft erklärt, zu prüfen, wie sie den begonnenen Reformprozess insbesondere mit dem Fokus auf Deeskalation, Wahrung der Menschenrechte, Kommunikation und Bürgerfreundlichkeit unterstützen kann. Entsprechende Erkundungsmissionen deutscher Polizeiexperten sind erfolgt, deren Auswertung erfolgt. Darauf aufbauende, weitere Abstimmungen mit der chilenischen Regierung über konkrete Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen werden geprüft, soweit dies die örtlich Pandemielage COVID-19 zulässt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388 wird verwiesen.

1. Welche genaue Zielsetzung lag der Anfrage der chilenischen Regierung für einen fachlichen Austausch auf Expertenebene mit Bezug auf Reformvorhaben bei der chilenischen Polizeieinheit „Carabineros“ zugrunde?

Die chilenische Regierung bat die Bundesregierung um fachlichen Austausch auf Expertenebene, um Möglichkeiten einer Unterstützung des Reformvorhabens bei den Carabineros (Polizei) zu prüfen. Auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388 wird verwiesen.

2. Wann genau hat die Anfrage die Bundesregierung erreicht?

Eine erste Anfrage seitens der chilenischen Regierung wurde der Bundesregierung am 12. November 2019 übermittelt.

3. Welche konkreten Treffen mit welchen Partnern fanden bei den beiden Erkundungsmissionen im Dezember 2019 und Februar 2020 statt (bitte einzeln auflühren)?

Im Dezember 2019 erfolgten Gespräche im chilenischen Innen- und Außenministerium, mit einem u. a. den Reformprozess begleitenden „Gemischten Ausschuss“ (Vertreter u. a. staatlicher Institutionen und Non Governmental Organizations [NGOs]), Führungskräften der Carabineros und der Pólíclá de Investlgaciones de Chile [PDI] (chilenische Kriminalpolizei). Im Februar 2020 fanden Gespräche mit dem chilenischen Innen- und Außenministerium sowie Führungskräften der Carabineros statt.

4. In welcher Höhe wurden Bundesmittel für diese Erkundungsmissionen aufgewendet (bitte einzeln auflühren), und welche weiteren Mittel sind vorgesehen?

Bisher wurden Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von 30.655,70 Euro aufgewendet. Die Mittel wurden durch das Auswärtige Amt bereitgestellt.

5. Haben seither weitere Erkundungsmissionen stattgefunden, oder sind weitere Erkundungsmissionen geplant?

Es haben keine weiteren Erkundungsmissionen stattgefunden. Derzeit sind keine weiteren Erkundungsmissionen geplant.

6. Wann plant die Bundesregierung, nach den Erkundungsmissionen eine Entscheidung über eine möglicherweise reguläre polizeiliche Zusammenarbeit zu fällen?

Gespräche über etwaige konkrete polizeiliche Beratungen und Unterstützungen in dem laufenden Reformprozess der Carabineros wurden aufgrund der örtlichen Pandemieentwicklung COVID-19 zurückgestellt. Sobald die Entwicklung es zulässt, soll deren Fortsetzung geprüft werden.

7. Liegen Evaluierungsberichte der Reisen vor, wenn ja, zu welchen, auch vorläufigen, Ergebnissen kommen sie, und wenn nein, wann sollen entsprechende Berichte erstellt werden?

Evaluierungsberichte wurden nicht erstellt.

Eine wesentliche Erkenntnis ist, dass die chilenische Regierung den begonnenen Reformprozess der Carabineros konsequent fortsetzen will und großes Interesse an der Vertiefung eines fachlichen Austausches, insbesondere zu den durch die deutschen Experten vorgetragenen Themen Deeskalation, Wahrung der Menschenrechte, Kommunikation und Bürgerfreundlichkeit, bekundet. Bei etwaig fortgesetzter Beratung und Unterstützung dieses Reformprozesses werden erforderliche Evaluierungserhebungen vorgesehen.

8. Welche Vereinbarungen bestehen zwischen den deutschen und chilenischen Polizeibehörden über öffentliche Stellungnahmen zu Erkundungsmissionen oder zur Polizeikooperation?

Es bestehen keine entsprechenden Vereinbarungen zwischen Polizeibehörden.

9. Ist mit der chilenischen Seite vereinbart worden, keine Informationen über die Zusammenarbeit öffentlich zu machen?

Die im Zuge der Erkundungsmissionen geführten kooperativen und vertrauensvollen Gespräche sind Grundlage für die Prüfung etwaiger polizeilicher Beratung und Unterstützung der chilenischen Regierung bzw. der Führung der Carabineros im laufenden Reformprozess. Die vertraulichen Inhalte sind weder auf chilenischer, noch auf deutscher Seite Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit.

Davon unberührt bleiben grundsätzliche Unterrichtungen der Öffentlichkeit, wie zum Beispiel die Beantwortung von Anfragen aus dem Parlamentarischen Raum (zuletzt siehe Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388) oder von regelmäßigen Quartalsanfragen z. B. der Fraktion DIE LINKE. (zuletzt siehe Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16671).

Im Zuge einer etwaig fortgesetzten deutschen Beratung und Unterstützung der chilenischen Regierung im laufenden Reformprozess der Carabineros wird auch begleitende Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen sein und erfolgen.

10. Welches Ziel verfolgt eine auf Bundestagsdrucksache 19/19467 beschriebene „VE-Dienststelle“ (VE = Verfügungseinheit), die mit deutscher Hilfe im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit mit Chile aufgebaut wird?

Die anfragende PDI verfügt bereits über eine Dienststelle, zuständig für den Einsatz Verdeckter Ermittler (VE) im Bereich der Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität. Allerdings fehlt es an einer einheitlichen zentralen Struktur. Die VE werden bei den Dienststellen in den jeweiligen Bezirken geführt und oftmals auch nur im Nebenamt als solche eingesetzt. Notwendige Maßnahmen zum Schutz der VE sind nicht standardisiert und werden nur unzureichend ergriffen, mit zum Teil erheblichen Gefährdungen der eingesetzten Beamten. In den letzten Jahren wurden bereits vier VE in Chile getötet. Ziel der Unterstützungsmaßnahme sind daher vorrangig Beratungsleistungen, um funktionierende Strukturen und Abläufe zu etablieren.

Darüber hinaus zielt die enge Zusammenarbeit auf einen Informationsaustausch hinsichtlich Liefer- und Transportwegen von Kokain nach Europa ab.

11. Wo befindet sich der Sitz der VE-Dienststelle?

Die Dienststelle hat ihren Sitz in Santiago de Chile.

12. Welche Institutionen beider Länder sind am Aufbau der VE-Dienststelle beteiligt?

Koordinationspartner auf chilenischer Seite ist die PDI. Auf deutscher Seite obliegt die fachliche Umsetzung der Maßnahme dem Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg. Das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelte das Unterstützungsersuchen der PDI an das LKA Baden-Württemberg und hat sich 2019 einmalig mit einer anteiligen Finanzierung beteiligt.

13. Von welcher Seite ging die Initiative für den Aufbau einer VE-Dienststelle aus?

Das Unterstützungsersuchen wurde durch die PDI an den Verbindungsbeamten des BKA in Chile gerichtet und im Rahmen der Bund-Länder-Koordination an die Länder übermittelt. Das LKA Baden-Württemberg hat sich daraufhin zu einer Unterstützung bereit erklärt.

14. Viel viele deutsche Polizeibeamte sind an dem Aufbau der VE-Dienststelle beteiligt?

Gegenstand der Unterstützungsmaßnahme ist nicht der Aufbau einer VE-Dienststelle, sondern Beratungsleistungen zur Etablierung von Strukturen und Abläufen. Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Die Umsetzung wird von den zuständigen Stellen in Chile in eigener Regie durchgeführt. Deutsches Personal ist daher nicht dauerhaft vor Ort.

Die chilenische Dienststelle wird bei dem Vorhaben durch drei Polizeibeamte des LKA Baden-Württemberg von Deutschland aus beraten. Im bisherigen Zeitraum fand ein zehntägiger Arbeitsbesuch in Chile durch drei Polizeibeamten des LKA Baden-Württemberg statt.

15. Ist das Vorhaben abgeschlossen?

Die Unterstützungsmaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen. Für das Jahr 2020 waren ursprünglich zwei spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen geplant. Unter Berücksichtigung der örtlichen Pandemielage COVID-19 sind diese aktuell ausgesetzt.

16. Liegen Evaluierungsberichte vor, wenn ja, zu welchen – auch vorläufigen – Ergebnissen kommen sie, und wenn nein, wann sollen sie erarbeitet werden?

Ein Evaluierungsbericht wird seitens des LKA Baden-Württemberg nach Abschluss der weiteren Maßnahmen erstellt werden.

17. Hat im Rahmen den Projektes Aufbau VE-Dienststelle ein Technologietransfer stattgefunden, wenn ja, worin bestand er?

Gegenstand der Maßnahme in Chile ist nicht der Aufbau einer VE-Dienststelle. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 10 und 14 verwiesen. Gegenstand der Unterstützungsmaßnahme des LKA Baden-Württemberg ist der Wissenstransfer bezüglich der VE-Führung sowie der organisatorischen Ausgestaltung einer entsprechenden Dienststelle.

18. Wird das Projekt weiterverfolgt, wenn ja, wie?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

19. Gibt es weitere entsprechende Vorhaben in Chile?

Durch die Bundesregierung sind derzeit keine weiteren entsprechenden Vorhaben geplant.

20. Wann genau hat die Bundesregierung Kenntnis vom OHCHR-Bericht („Report of the Mission to Chile from 30 October – 22 November 2019“) und den darin enthaltenen Empfehlungen erhalten, und lag ihr dieser Bericht ggf. bereits vor dem offiziellen Publikationsdatum vor?

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2019 – dem Tag der Veröffentlichung – Kenntnis von dem Bericht erhalten.

21. In welchen anderen Staaten wurden VE-Dienststellen wie in Chile aufgebaut, oder wo wurde bei dem Aufbau entsprechender Dienststellen von deutscher Seite assistiert?

Gegenstand der Maßnahme in Chile ist nicht der Aufbau einer VE-Dienststelle. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 10 und 14 verwiesen. Alle Maßnahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe der Bundesbehörden sind der regelmäßigen Kleinen Anfragen zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland zu entnehmen – auf Bundestagsdrucksache 19/19467 wird verwiesen.

22. Mit welchen konkreten Ausführungen welcher Bestimmungen des aktuellen Anhangs III der Anti-Folter-Konvention oder vergleichbarer Regelwerke begründet die Bundesregierung ihre Haltung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388), der Export von Impulslöschtechnik sei nach der Anti-Folter-Verordnung nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig, da er nicht von ihr erfasst wurde (entsprechende Textstellen bitte anführen; <https://amerika21.de/2020/05/238527/chile-impulspistole-ifex-carabineros>)?

Die Genehmigungspflicht der Ausfuhr von Impulslöschtechnik richtet sich nach Artikel 11 Absatz 1 der Anti-Folterverordnung (Verordnung (EU) 2019/125). Voraussetzung hierfür ist, dass die auszuführenden Güter die technischen Parameter in Anhang III der Anti-Folterverordnung erfüllen. Grundsätzlich weist Impulslöschtechnik keine besonderen Konstruktionsmerkmale oder technischen Eigenschaften zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen durch eine, gegen ein einzelnes Individuum gerichtete Dosis einer solchen Substanz oder durch eine Dosis, z. B. in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke auf kleinem Raum auf. Impulslöschtechnik ist vielmehr für den Einsatz in der Brandbekämpfung bestimmt und daher allenfalls nach technischen Änderungen und Modifikationen zur Ausbringung von Reizstoffen verwendbar. Im Übrigen bedarf es einer Bewertung im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Ausstattung und Verwendbarkeit des jeweiligen Systems. Es wird zudem auf die Antworten zu den Fragen 29 bis 29c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388 verwiesen.

23. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die in einem Sachstand zum Thema („Ausfuhrkontrolle der Impulslöschtechnik“, WD 2 – 3000 – 044/20) nach Prüfung zu dem Schluss kommen, bei einer Reichweite der IFEX3000 von zehn bis 16 Metern sei „das Merkmal des großen räumlichen Einsatzbereiches der Nummer 3.6 des Anhangs III“ der Anti-Folter-Verordnung erfüllt (<https://www.heike-haensel.de/2020/06/16/ausfuhrkontrolle-der-impulsloeschtechnik/>)?
24. Wird die Bundesregierung ihre Haltung dazu aufgrund des Sachstandes der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Ausfuhrkontrolle der Impulslöschtechnik“ (WD 2 – 3000 – 044/20) anpassen?

Die Fragen 23 und 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erfassung von Gütern nach Anhang III der Anti-Folterverordnung ist stets im Einzelfall zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des „räumlichen Einsatzbereiches“. Eine allgemeine Festlegung, ab wann ein großer räumlicher Einsatzbereich anzunehmen ist, der die technische Geeignetheit des jeweiligen Guts unberücksichtigt lässt, würde nach Auffassung der Bundesregierung nicht den Zielsetzungen der Anti-Folterverordnung entsprechen. Die Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages führt zu keiner anderen Auffassung der Bundesregierung.

25. Mit welchen konkreten Ausführungen welcher Bestimmungen des aktuellen Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung oder vergleichbarer Regelwerke begründet die Bundesregierung ihre Aussage (vgl. Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/19388), der Export entsprechender Technik sei nach der Anti-Folter-Verordnung nur ausfuhrgenehmigungspflichtig, wenn die drei in der Antwort zu Frage 29 der Kleinen Anfrage genannten Kriterien erfüllt sind, und bezieht sie diese Aussagen auf Wasserwerfer, die sie in der Antwort erwähnt, oder auf Impulslöschtechnik, nach der gefragt war?

Die Ausfuhr von Impulslöschtechnik ist nach Artikel 11 Absatz 1 der Anti-Folterverordnung in Verbindung mit der Nummer 3.6 des Anhangs III zu vorgenannter Verordnung genehmigungspflichtig, wenn die dort genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Die Antworten zu den Fragen 29 bis 29c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388 bezogen sich nur auf die dort angefragte Impulslöschtechnik.

26. Sieht die Bundesregierung einen Unterschied in der Bewertung der Exportgenehmigungspflicht von Wasserwerfern und Impulslöschtechnik?

Ja. Die Ausfuhr von Wasserwerfern, d. h. von Spezialfahrzeugen mit großen Wassertanks und beweglichen Strahlrohren zum Schießen von Wasser, das chemische Beimischungen enthalten kann, unterliegt nach Artikel 11 in Verbindung mit der Nummer 3.6 des Anhangs III der Anti-Folterverordnung der Genehmigungspflicht. In Anmerkung 2 zur Nummer 3.6 sowie im Erwägungsgrund 24 hat der Ordnungsgeber hierbei explizit hervorgehoben, dass Wasserwerfer von der Nummer 3.6 des Anhangs III erfasst sind. Hieraus ergibt sich, dass Wasserwerfer nach der Bewertung des Ordnungsgebers regelmäßig alle Voraussetzungen der Nummer 3.6 des Anhangs III der Anti-Folterverordnung erfüllen. Eine technische Bewertung im Einzelfall ist daher in der Regel entbehrlich.

27. Wie begründet die Bundesregierung, dass Einzelausfuhrgenehmigungen für Chile nach dem aktuellen Anhang III der Anti-Folter-Verordnung in den Jahren 2017 und 2019 für tragbare Ausbringungs-ausrüstung für handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen erteilt wurden, die Ausfuhr von Impulspistolen der Marke IFEX3000 jedoch mutmaßlich ohne entsprechende Prüfung vollzogen und akzeptiert wurde?

Die Bundesregierung teilt die Annahmen in der Fragestellung nicht. Genehmigungen zur Ausfuhr von Impulspistolen der Marke IFEX 3000 nach Chile wurden nicht erteilt.

Bei den in der Fragestellung genannten Genehmigungen handelt es sich um andere Güter. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388 verwiesen.

28. Welche Kriterien der Anti-Folter-Verordnung (Eignung für Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe, Eigenschaft als festmontierte oder montierbare Ausrüstung, großer räumlicher Einsatzbereich) trafen auf die 2017 und 2019 nach Chile exportierte Ausbringungs-ausrüstung jeweils zu?
29. Welchen räumlichen Einsatzbereich hatten die 2017 und 2019 nach Chile exportierte Ausbringungs-ausrüstung?

Die Fragen 28 und 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Ausbringungs-ausrüstung, deren Ausfuhr im Jahr 2017 bzw. im Jahr 2019 genehmigt wurde, handelt es sich um andere tragbare Ausrüstung im Sinne der Nummer 3.1 des Anhangs III der Anti-Folterverordnung, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen durch eine gegen ein einzelnes Individuum gerichteten Dosis einer solchen Substanz oder durch eine Dosis, z. B. in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke, auf kleinem Raum, ausbringen kann.

30. Ab welcher Reichweite ist nach Ansicht der Bundesregierung ein großer räumlicher Einsatzbereich i. S. d. aktuellen Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung gegeben?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 19/19388 verwiesen.

31. Welche jeweiligen Reichweiten hatten Ausbringungs-ausrüstungen, deren Ausfuhr in den Jahren 2017 bis 2020 in andere Staaten außer Chile genehmigt wurden (bitte Güter, Zielländer und Reichweiten einzeln auflisten)?

Genehmigungen zur Ausfuhr von Gütern der Nummer 3.6 des Anhangs III der Anti-Folterverordnung wurden lediglich für die Ausfuhr von Wasserwerfern erteilt. Eine exakte Bestimmung des räumlichen Einsatzbereichs von Wasserwerfern ist, wie in der Antwort zu Frage 26 dargelegt, in der Regel entbehrlich. Die übrigen Genehmigungen zur Ausfuhr von Ausbringungs-ausrüstung bezogen sich auf andere Güter der Nummer 3.1 des Anhangs III der Anti-Folterverordnung.

nung, die die dort genannten chemischen Substanzen oder Dosen auf kleinem Raum abgeben.

32. Sind Impulspistolen der Marke IFEX3000 nach Ansicht der Bundesregierung i. S. d. Anti-Folter-Verordnung für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemische Substanzen geeignet?

Es wird auf Antwort zu Frage 22 verwiesen.

33. Sind Impulspistolen der Marke IFEX3000 nach Ansicht der Bundesregierung i. S. d. Anti-Folter-Verordnung fest montierbar?

Impulspistolen der Marke IFEX 3000 können nach entsprechenden technischen Änderungen und Modifikationen auf Gebäuden oder Fahrzeugen fest montiert werden.

34. Ist der Bundesregierung die Ausfuhr von Impulspistolen der Marke IFEX3000 nach Chile bekannt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388 verwiesen. Genehmigungen zur Ausfuhr von Impulspistolen der Marke IFEX 3000 nach Chile wurden nicht erteilt.

35. Ist die Ausfuhr von Impulspistolen der Marke IFEX3000 nach Ansicht der Bundesregierung genehmigungspflichtig?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

36. Hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr von Impulspistolen der Marke IFEX3000 jemals genehmigt?

Genehmigungen zur Ausfuhr von Impulspistolen der Marke IFEX 3000 nach Chile wurden nicht erteilt.

37. Hat das BAFA in den Jahren von 2015 bis dato Ausfuhrgenehmigungen für Impulslöschtechnik nach der EU-Anti-Folterverordnung erteilt?

Wenn ja, Genehmigungen bitte einzeln auflisten, und wenn nein, wurden Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen abgelehnt?

38. Hat das BAFA jemals Ausfuhrgenehmigungen für Impulslöschtechnik erteilt?

Die Fragen 37 und 38 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mangels einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs der Impulslöschtechnik und der hierunter subsumierbaren Güter wird die Antwort auf die Ausfuhr von Impulspistolen der Marke IFEX 3000 beschränkt. Genehmigungen zur Ausfuhr von Impulspistolen der Marke IFEX 3000 wurden weder nach der Anti-Folterverordnung noch nach anderen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erteilt.

39. Wie begründet die Bundesregierung, dass sie in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388 feststellte, Brandlöschtechnik, welche zum Ausbringen von Reizstoffen nach militärischen Vorgaben konstruiert/modifiziert wurde, sei von der Ausfuhrliste erfasst (Antwort zu Frage 26), Impulslöschtechnik sei jedoch nicht von der EU-Anti-Folter-Verordnung erfasst (Antwort zu Frage 29, ebd.)?

Brandlöschtechnik ist von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst, wenn diese für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert wurde. Dies schließt entsprechend konstruierte oder geänderte Impulslöschtechnik ein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

40. Wie begründet die Bundesregierung, dass sie in der Antwort zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19388 nicht auf die Genehmigungspflichtigkeit nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2b i. V. m. Nummer 3.1 des Anhangs III der EU-Anti-Folter-Verordnung eingegangen ist, und, sollte sie eine solche Genehmigungspflichtigkeit nicht sehen, weshalb nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

41. Wie kommt die Bundesregierung ihrer Pflicht nach, einen etwaigen missbräuchlichen Einsatz von Impulslöschtechnik zum Zweck der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe abzuwenden?

Auf die Antwort zu Frage 22 und 39 wird verwiesen.

42. Wie reagiert die Bundesregierung auf den mutmaßlichen Einsatz der Impulslöschpistole IFEX3000 in Chile (siehe vorliegende Bundestagsdrucksache und Bundestagsdrucksache 19/19388 sowie die dort genannten Online-Fundstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

43. Wann wurden die jeweiligen Genehmigungen für Rüstungsexporte nach Chile im Jahr 2019 erteilt (bitte einzeln auflisten; vgl. Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/18414)?

Die Zeiträume der jeweiligen Genehmigungen für die Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter nach Chile im Jahr 2019 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

| AL-Position | Monat der Genehmigung | Anzahl der Genehmigungen |
|-------------|-----------------------|--------------------------|
| A0001 | 2019-01 | 1 |
| | 2019-03 | 1 |
| | 2019-04 | 2 |
| | 2019-05 | 1 |
| | 2019-09 | 1 |
| | 2019-10 | 4 |
| | 2019-11 | 1 |
| | 2019-12 | 2 |

| AL-Position | Monat der Genehmigung | Anzahl der Genehmigungen |
|--------------------|------------------------------|---------------------------------|
| A0002 | 2019-11 | 1 |
| A0003 | 2019-11 | 1 |
| A0004 | 2019-01 | 1 |
| | 2019-02 | 1 |
| | 2019-06 | 1 |
| | 2019-10 | 1 |
| | 2019-11 | 1 |
| A0005 | 2019-03 | 1 |
| | 2019-04 | 2 |
| | 2019-05 | 1 |
| A0006 | 2019-03 | 3 |
| | 2019-06 | 2 |
| | 2019-07 | 1 |
| | 2019-08 | 6 |
| | 2019-09 | 7 |
| | 2019-10 | 7 |
| | 2019-11 | 1 |
| | 2019-12 | 5 |
| A0008 | 2019-02 | 1 |
| | 2019-03 | 1 |
| | 2019-04 | 1 |
| | 2019-07 | 2 |
| | 2019-08 | 1 |
| A0009 | 2019-01 | 1 |
| | 2019-02 | 3 |
| | 2019-04 | 1 |
| | 2019-05 | 4 |
| | 2019-07 | 1 |
| | 2019-08 | 5 |
| | 2019-09 | 3 |
| | 2019-10 | 3 |
| | 2019-11 | 1 |
| | 2019-12 | 1 |
| A0010 | 2019-02 | 2 |
| | 2019-11 | 1 |
| A0011 | 2019-01 | 1 |
| | 2019-05 | 1 |
| | 2019-11 | 1 |
| A0015 | 2019-11 | 1 |
| A0016 | 2019-12 | 1 |
| A0018 | 2019-11 | 1 |

| AL-Position | Monat der Genehmigung | Anzahl der Genehmigungen |
|--------------------|------------------------------|---------------------------------|
| A0021 | 2019-01 | 1 |
| | 2019-06 | 1 |
| | 2019-07 | 1 |
| | 2019-08 | 1 |
| | 2019-11 | 2 |
| A0022 | 2019-04 | 1 |
| | 2019-05 | 1 |
| | 2019-07 | 1 |
| | 2019-11 | 1 |